



An die kantonalen Vermessungsaufsichten

Referenz/Aktenzeichen: 2101-04  
Sachbearbeiter: Markus Sinniger  
**Wabern, 12. März 2018**

### **Kreisschreiben AV 2018 / 01**

### **Weisung zur Erfassung der Gebäude in der amtlichen Vermessung (AV) und im Gebäude- und Wohnungsregister (GWR)**

Version 1.0 (Stand 2017)

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit diesem Kreisschreiben informieren wir Sie über die neue Weisung zur Erfassung der Gebäude in der amtlichen Vermessung (AV) und im Gebäude- und Wohnungsregister (GWR), die vom Bundesamt für Statistik am 1. Juli 2017 in Kraft gesetzt und publiziert wurde.

Diese Weisung richtet sich an die für die Nachführung der amtlichen Vermessung zuständigen Stellen sowie an die zuständigen Stellen der Kantone bzw. Gemeinden, welche im eidgenössischen Gebäude- und Wohnungsregister für die Erfassung der Gebäude und die Vergabe der Gebäudeadressen verantwortlich sind. Sowohl in der AV als auch im GWR werden Daten über die Gebäude in der Schweiz gemäss einer identischen Definition erhoben (Art. 2 Bst. b VGWR und Art. 14 TVAV).

Die Weisung wird für die amtliche Vermessung per 1. April 2018 in Kraft gesetzt.

Sie ist im Handbuch der amtlichen Vermessung abrufbar: <https://www.cadastre.ch/av> → Rechtliches & Publikationen → Weisungen.

Freundliche Grüsse

Geodäsie und Eidgenössische  
Vermessungsdirektion

Geodäsie und Eidgenössische  
Vermessungsdirektion  
Amtliche Vermessung und ÖREB-Kataster

Marc Nicodet, pat. Ing.-Geom.  
Leiter

Christoph Käser  
Leiter